

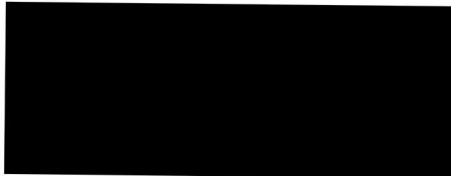


Freie und Hansestadt Hamburg

Landesbetrieb Verkehr

Landesbetrieb Verkehr, Postfach 26 11 55, 20501 Hamburg

Mit Zustellurkunde



Recht und Kommunikation

Abteilungsleiterin

Ausschläger Weg 100

20537 Hamburg

Telefon +49 40 428 58-2001

E-Mail: transparenzgesetzl@lbv.hamburg.de

Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)

Az. LBV R – 09/25 HmbTG

Hamburg, den 29.01.2025

Ablehnung Ihres Auskunftersuchens vom 02.12.2024

Sehr geehrte(r) 

hiermit wird Ihr Antrag vom 02.12.2024 auf Informationen zum aktuellen Stand der Initiative zu einer möglichen Einführung sogenannter Scan-Cars zum Zwecke der Parkraumkontrolle sowie weiterer Dokumente abgelehnt.

Gründe:

Mit Datum vom 02.12.2024 beantragten Sie über die Internet-Plattform frag-den-staat.de die Zusendung von

- Informationen zum aktuellen Stand des Gesetzesvorhabens/der Initiative „Scan Cars“/„ScanCars“ einzuführen, die eine automatische Parkraumkontrolle durchführen
- Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden zu dem Thema
- Einschätzungen bzw. Berichte (Datenschutzfolgeeinschätzung etc.) zu dem Thema
- optional weiteren Dokumenten zu dem Thema

mit Verweis auf § 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG).

Gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stellen sowie auf Veröffentlichung der in § 3 Absatz 1 HmbTG genannten Informationen.

Die von ihnen gewünschten Informationen unterliegen nicht der Veröffentlichungspflicht, da sie unter keinen der in § 3 Absätze 1 und 2 HmbTG genannten Regeltatbestände fallen.

Vor dem Hintergrund wurde der Anspruch auf Auskunft über die beantragten Informationen gemäß § 3 Absatz 3 HmbTG geprüft. Danach besteht eine grundsätzliche Auskunftspflicht der Behörden, soweit nicht die §§ 4 ff. HmbTG etwas Abweichendes regeln.



Der Landesbetrieb Verkehr (LBV) ist integriert in die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende.

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Weitere Informationen zum LBV finden Sie unter <http://www.hamburg.de/lbv>.

Datenschutzerklärung und allg. Informationen nach Art. 12 -14 DSGVO finden Sie unter <https://www.hamburg.de/lbv/datenschutz>.

Auch die von Ihnen geforderten Informationen und Dokumente sind danach grundsätzlich von der Auskunftspflicht umfasst, wenn nicht ausnahmsweise ein Ausnahmetatbestand greift.

Im Falle der Unterlagen zum Vorhaben des Einsatzes von Scan-Cars für die Parkraumüberwachung handelt es sich um öffentliche Belange im Sinne von § 6 Absatz 1 HmbTG, die von der Auskunftspflicht ausgenommen sind.

Das angesprochene Gesetzesvorhaben zur Regelung des Scan-Car-Einsatzes ist noch nicht umgesetzt und befindet sich nach wie vor in der Vorbereitung.

Neben bundesrechtlichen Regelungen wird dabei eine mögliche Umsetzung auf landesrechtlicher Ebene geprüft.

Inwieweit es zu einer gesetzlichen Verankerung kommen wird und wo genau diese erfolgt, unterliegt maßgeblich der Willensbildung des Hamburger Senats bzw. für eine mögliche bundesrechtliche Regelung der Willensbildung des Bundes.

Bei den von Ihnen erfragten Dokumenten und Informationen handelt es sich folglich um vorbereitende Notizen, Entwürfe und Vermerke, die gemäß § 6 Absatz 1 HmbTG von der Informationspflicht ausgenommen sind.

Die Bundesregierung besitzt darüber hinaus schon aus verfassungsrechtlicher Perspektive einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Solange die interne Willensbildung der Bundesregierung nicht abgeschlossen ist, besteht nicht einmal ein Anspruch des Parlaments auf Unterrichtung (vgl. BVerfG, Urteil vom 19. Juni 2012 – 2 BvE 4/11 –, BVerfGE 131, 152-230, m.w.N.). Dementsprechend kann erst recht kein Auskunftsanspruch der Allgemeinheit auf transparenzrechtlicher Basis angenommen werden.

Der Gedanke des § 6 Absatz 1 HmbTG muss daher erst recht auch für die Willensbildung des Bundes gelten.

Aus den vorgenannten Gründen war Ihr Antrag daher zu versagen.

Der Bescheid ergeht gemäß § 1 Absatz 2 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTGGebO) gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle erhoben werden.

